

STRENGERE BUCH- FÜHRUNGSREGELN UND AUFZEICHNUNGS- PFLICHTEN AB 2015



EU-ERBRECHTS-VERORDNUNG

Ab dem 17.8.2015 relevant: Die EU-Erbrechts-Verordnung und ihre Auswirkungen auf Erbfälle im grenzüberschreitenden Bereich. ■ [Mehr S. 3](#)

DBA FRANKREICH

Vereinfachung bei der Besteuerung von Renten im grenzüberschreitenden Bereich ■ [Mehr S. 4](#)

MANDANTENSEITE IN DIESER AUSGABE:

HOTEL LANDGASTHOF SCHWANEN ■ [Mehr S. 5](#)

Suche nicht
nach Fehlern,
suche nach
Lösungen.

Henry Ford

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Jubiläen, Hochzeiten und Nachwuchs. ■ [Mehr S. 6](#)

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

G H J

Wir wissen wie

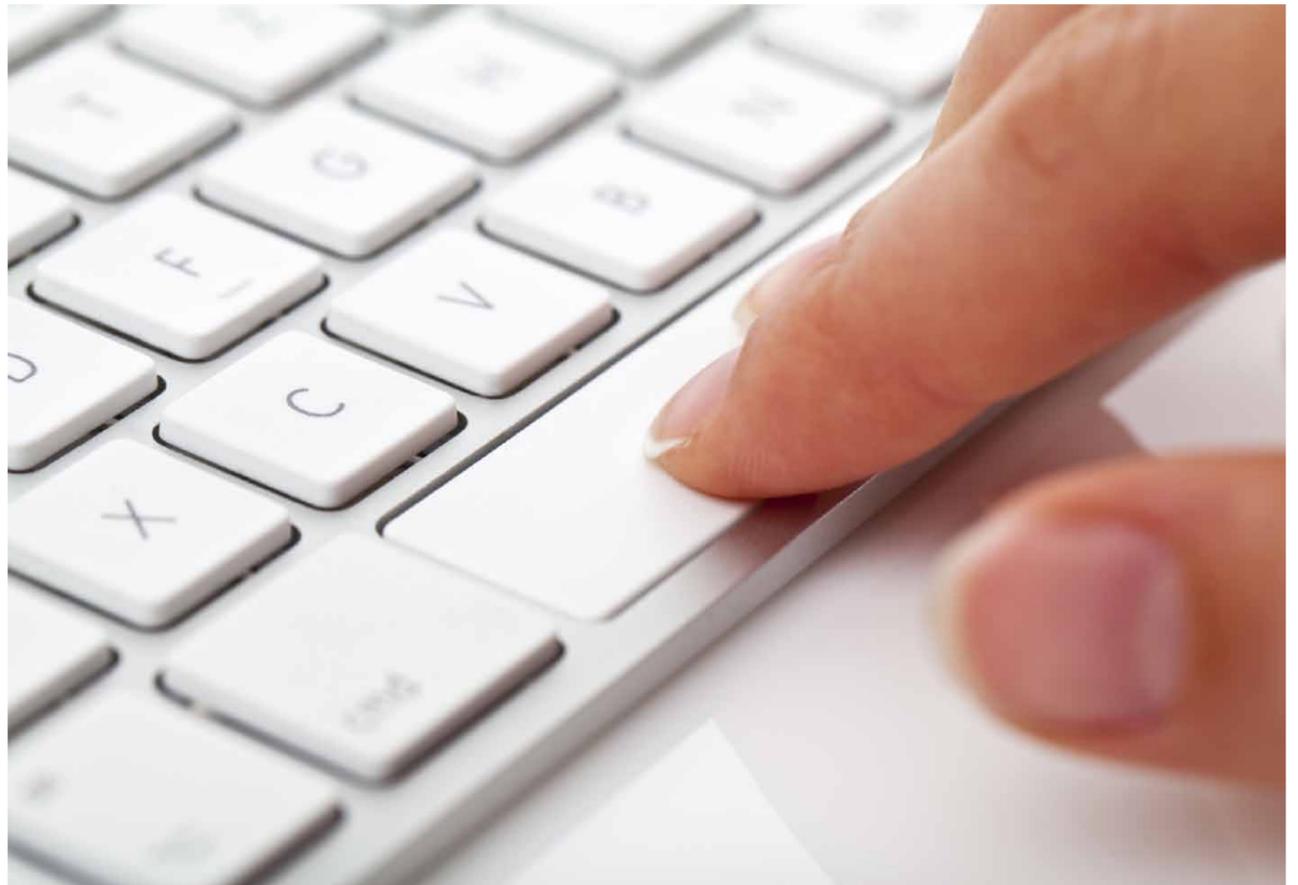
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 15 07
77694 Kehl
Telefon +49|78 51|87 08-0
Fax +49|78 51|87 08-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de

Redaktion & Layout:

YUPANQUI- Offenburg, www.yupanqui.de



So meistern Sie die Neuregelungen der GoBD!

GoBD im Überblick

Die am 14.11.2014 veröffentlichten GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) konkretisieren die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen.

Sie ersetzen mit Wirkung zum 01.01.2015 die GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme) und die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen).

Wer ist von den Neuregelungen der GoBD betroffen?

Die GoBD müssen von allen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen beachtet werden. Sie gelten auch explizit für sonstige Aufzeichnungen steuerrelevanter Daten, insbesondere auch für Einnahmenüberschussrechnungen. Folglich ist jeder Unternehmer von den Neuregelungen der GoBD betroffen.

Welche Bücher und Systeme sind betroffen?

Die GoBD sind für alle Datenverarbeitungssysteme und folglich für alle Haupt-, Vor- und Nebensysteme - einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen - anzuwenden.

Da die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vor- und Nebensysteme künftig stärker im Fokus der Betriebsprüfer stehen wird, sind die Neuregelungen der GoBD insbesondere auch für Anlagen- und Lohnbuchhaltungs-, Kassen-, Zahlungsverkehrs-, Dokumentenmanagement-, Zeiterfassungs-, Material- und Warenwirtschaftssysteme anzuwenden.

Auf was wird die Finanzverwaltung achten? Die wesentlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit von elektronischen Büchern und Aufzeichnungen im Überblick:

1. Keine Buchung ohne Beleg

Da der Prüfer bei einer Außenprüfung die Vollständigkeit der Belege überprüft, ist für jeden Geschäftsvorfall ein Beleg notwendig. Dies ist auch einzuhalten, wenn kein Fremdbeleg vorliegt. In diesen Fällen ist ein Eigenbeleg zu erstellen, der den Geschäftsvorgang nachweisen kann (z. B. Z-Bon, (Verkaufs-) Rechnung, Quittung, etc.). Wichtig ist, dass die einzelnen Geschäftsvorfälle sowie die verwendeten Buchführungs- und Aufzeichnungsverfahren nachvollziehbar sind. Die Finanzverwaltung fordert hierbei eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation über die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

2. Zeitgerechte Erfassung und Ordnung der Buchungen

Es gilt der Grundsatz der laufenden Verbuchung. Hierbei sieht die Finanzverwaltung vor, dass Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich, unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von **10 Tagen** und Kontokorrentbeziehungen innerhalb von **8 Tagen** (Orientierung) erfasst werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Verbuchung im Hauptsystem (Finanzbuchhaltung) bis zum Ablauf des Folgemonats nicht zu beanstanden ist, wenn die Geschäftsvorfälle im Vor- oder Nebensystem ordentlich aufgezeichnet werden. Folglich muss die Buchführung Juni im Juli verbucht werden bzw. bei Dauerfristverlängerungen ist eine Verbuchung bis zum 10. August nicht zu beanstanden.

►► **Praxishinweis – Finanzbuchhaltung durch die GHJ GmbH:**

Eine monatliche Abgabe Ihrer Finanzbuchhaltungsunterlagen ist daher weiterhin ordnungsgemäß, wenn Sie die steuerrelevanten Unterlagen beispielsweise in Unternehmen online oder in einem Ordner aufbewahren. Entscheidend für die Erfüllung des Kriteriums der zeitgerechten Erfassung ist eine geordnete Aufbewahrung der Unterlagen.

3. Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen

Das zum Einsatz kommende Datenverarbeitungsverfahren muss die Gewähr dafür leisten, dass alle Informationen, die in den Verarbeitungs- und Verbuchungsprozess eingeführt wurden (Beleg, Grundaufzeichnung, Buchung), nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Es muss sichergestellt werden, dass alle nachträglichen Veränderungen systemseitig dokumentiert werden und folglich lückenlos nachvollziehbar sind!

Praxishinweis – Stammdatenpflege:

Bitte achten Sie darauf, dass Stammdaten, beispielsweise in Warenwirtschaftssystemen, nicht überschrieben werden können. Da sich die Artikelstammdaten (Einkaufspreise, Artikelnummern, etc.) häufiger ändern, ist über die gesamte gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung alle Artikelstammdaten tagesaktuell sowie die Änderungshistorie derselben vorgelegt bekommen kann.

4. Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten

Unterlagen können nur dann elektronisch aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten jederzeit verfügbar sind sowie unverzüglich lesbar gemacht und ausgewertet werden können. Ferner ist zu gewährleisten, dass alle Daten in ihrem Ursprungsformat aufbewahrt werden und nicht verändert werden können bzw. jede Veränderung zeitlich und inhaltlich dokumentiert wird und folglich nachvollziehbar ist. Elektronisch eingegangene Dokumente sind in diesem Zusammenhang zwingend in dem Format aufzubewahren, in dem sie eingegangen sind. Dies bedeutet auch, dass elektronische Dokumente nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden dürfen, sondern in elektronischer Form.

Praxishinweis – Scannen von Papierdokumenten:

Nach dem Scan-Vorgang dürfen die Papierdokumente nicht mehr bearbeitet werden. Dies kann nur noch auf dem elektronischen Dokument erfolgen. Alternativ ist das überarbeitete Papierdokument erneut einzuscannen.

5. Belegzuordnung – Erfassungsgerechte Aufbereitung des Belegs

Es ist zwingend erforderlich, dass ein Beleg eindeutig identifiziert und zugeordnet werden kann. Eine eindeutige Zuordnung kann beispielsweise durch Dokumentennummern sowie zusätzliche Identifikationsmerkmale gewährleistet werden.

Praxisbeispiel:

Bei Kontoauszügen mit mehreren einzelnen Kontoblättern sind für die Zuordnung von Belegen und Aufzeichnungen die Kontoauszugsnummer, die Angabe der Blattnummer sowie gegebenenfalls des Datums erforderlich.

6. Internes Kontrollsystem

Die Finanzverwaltung setzt voraus, dass interne Kontrollen eingerichtet und ausgeübt werden, welche die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitungssysteme sowie der organisatorischen und technischen Abläufe sicherstellen. Die Ergebnisse dieser internen Kontrollen sind zu protokollieren und aufzubewahren.

Bei der Dokumentation des Verfahrens muss ersichtlich sein, wie elektronische Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden. Wichtig ist, dass über die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte dokumentiert sind. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu dokumentieren, welche Mitarbeiter welche Zugangs- und Zugriffsberechtigungen haben und ob diese systemseitig geprüft werden.

Zusammenfassend ist bei der Verfahrensdokumentation keine strenge Vorgabe zu befolgen. Das Verfahren kann unternehmensindividuell festgelegt werden. Entscheidend ist, dass jeder Mitarbeiter über die Abläufe und seine Berechtigungen informiert, das Verfahren dokumentiert und die Einhaltung des Verfahrens kontrolliert wird.

7. Datensicherheit und Datenzugriff des Finanzamtes

Es ist verpflichtend nachzuweisen, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit ergriffen und wie diese im Einzelnen eingesetzt wurden. Bei unmittelbarem Datenzugriff durch das Finanzamt, beispielsweise bei Außenprüfungen, hat der Steuerpflichtige ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Finanzamt – versehentlich – keine Daten verändern kann.

Fazit:

Die GoBD bringen eine Vielzahl von verschärften Anforderungen an die Buchführungsregeln und Aufzeichnungspflichten mit sich. Da unternehmensindividuell unterschiedliche Datenverarbeitungsverfahren sowie Hard- und Softwarelösungen bei der digitalen Verbuchung und Archivierung zum Einsatz kommen, bedarf es einer spezifischen Beurteilung des Einzelfalls, ob die Anforderungen von Seiten der Finanzverwaltung erfüllt sind.

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei Rückfragen Ihren Mandantenbetreuer anzusprechen.

Hans-Walter Heinz ■

G ■ H ■ J
VOR ORT



Hans-Dieter Jundt referierte im Rahmen der deutschsprachigen PrimeGlobal-Konferenz am 30. Mai 2015 in Hamburg zum Thema „Steuerliche Vor- / Nachteile GmbH & Co. KG / GmbH bei Inbound-Fällen“. ■

DBA FRANKREICH

VEREINFACHUNG BEI DER BESTEUERUNG VON RENTEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN BEREICH

In der Frage der steuerlichen Behandlung von Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung an Empfänger im jeweils anderen Staat haben der Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble und sein französischer Amtskollege Michel Sapin am 31.05.2015 ein Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet.

Zukünftig sollen Rentenzahlungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung an in Frankreich ansässige Bezieher ausschließlich in Frankreich besteuert werden. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Die hieraus jeweils resultierenden Steuermindereinnahmen werden durch entsprechende Ausgleichszahlungen kompensiert.

Diese Neuregelung entfaltet keine Rückwirkung. Sie soll voraussichtlich auf Rentenzahlungen Anwendung finden, welche nach dem 01.01.2016 erfolgen.

Claudia Oksenhendler ■

AB DEM 17.8.2015 RELEVANT: DIE EU-ERBRECHTS-VERORDNUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF ERBFÄLLE IM GRENZÜBERSCHREITENDEN BEREICH



Die Europäische Erbrechts-Verordnung (kurz „EU-ErbVO“) ist zwar bereits am 16.08.2012 in allen EU-Staaten (außer Dänemark, Irland und Großbritannien) in Kraft getreten, wird aufgrund einer dreijährigen Übergangszeit nun aber erst auf alle Erbfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten, Anwendung finden.

Der „offizielle“ und vollständige Name der EU-Erbrechts-Verordnung lautet „Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über

- die Zuständigkeit
- das anzuwendende Recht
- die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und
- die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen, sowie
- zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“

und gibt mit dieser Bezeichnung bereits erste Hinweise auf ihren Regelungsinhalt.

Infolge der wachsenden Mobilität der Bürger innerhalb Europas haben heutzutage immer mehr Menschen ihren Wohnsitz im Ausland. Dies kann vielfältige Gründe haben, zum Beispiel Wohnen in der Grenzregion, eine Berufstätigkeit im Ausland, der gemeinsame Wohnsitz oder die Eheschließung mit einem Partner, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, oder auch die Verlegung des Alters-Wohnsitzes in ein anderes Land, dauerhaft oder nur für einige Monate im Jahr („Mallorca-Rentner“). Selbst bei einem Wohnsitz im Inland können sich grenzüberschreitende Aspekte dann ergeben, wenn Vermögenswerte in mehreren Ländern vorhanden sind, z. B. Konten oder Immobilien im Ausland oder Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Aus all diesen Fällen ergeben sich später automatisch Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug und zwangsläufig die Frage, welches Recht auf diesen „internationalen“ Erbfall denn nun zur Anwendung kommt.

Was galt bisher?

Bislang war diese Frage im europäischen Recht nicht einheitlich geregelt. Jedes Land hatte stattdessen eigene Regeln zur Ermittlung des konkret anwendbaren Rechtes aufgestellt. So knüpften einige Länder zum Beispiel grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, andere an dessen

letzten gewöhnlichen Aufenthalt an. Teilweise gab es für bestimmte Vermögenswerte (vor allem Grundstücke) zusätzlich noch Sonderregeln.

In Deutschland zum Beispiel war bisher grundsätzlich die Staatsangehörigkeit des Erblassers im Zeitpunkt des Todes entscheidend. Ein deutscher Staatsangehöriger konnte damit in der Regel darauf vertrauen, im Falle seines Todes nach deutschem Erbrecht beerbt zu werden, auch wenn er zum Beispiel seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte und dort verstarb.

Ausnahmen konnten sich allerdings z. B. dann ergeben, wenn ausländische Immobilien im Nachlass vorhanden waren. Für diese war dann teilweise (abhängig vom Belegenheitsstaat) das Recht des Staates maßgeblich, in dem sich die Grundstücke befanden. Für die Finca eines Deutschen in Spanien blieb es zum Beispiel bei der Anwendung des deutschen Erbrechts. Besaß ein Deutscher allerdings eine Ferienwohnung in Südfrankreich, so wurde (nur) diese nach französischem Recht vererbt, während für den restlichen Nachlass deutsches Erbrecht galt.

Eine solche **Nachlass-Spaltung** führte zu einer oft ungewollten und komplizierten Regelung, da man auf einen einheitlichen Erbfall gleichzeitig die Erbrechtsregelungen zweier Länder nebeneinander anwenden musste. Die Erben mussten sich dabei mit einer meist völlig unbekanntem Rechtsordnung, ausländischen Behörden und Sprachbarrieren auseinandersetzen. Zudem werden die Erbregelungen in verschiedenen Ländern völlig unterschiedlich sein, nicht nur was die Erbquoten anbelangt, sondern auch im Hinblick auf mögliche Pflichtteils- oder (so die Bezeichnung in anderen Ländern) Noterbrechte bestimmter Personengruppen, sowie im Hinblick auf die bei der Testamentserrichtung zu beachtenden Formvorschriften.

Sofern bislang ein – unter Umständen auch bereits seit Jahrzehnten in Deutschland lebender – ausländischer Bürger in Deutschland verstarb, musste hingegen erst in seinem Heimatstaat geprüft werden, welches Recht letztlich zur Anwendung kommt. Denkbar war hier sowohl die Möglichkeit, dass auf das deutsche Recht zurückverwiesen wurde, als auch, dass es bei der Anwendung des ausländischen Heimatrechts blieb oder gar das Recht eines Drittstaates maßgeblich war. Eine Möglichkeit deutsches Recht zu wählen bestand für ihn grundsätzlich nur für deutsches Immobilienvermögen.

Dies alles machte in grenzüberschreitenden Fällen nicht nur den Erben nach dem Todesfall eine geordnete und zügige Nachlass-Abwicklung oft unnötig schwer, sondern erschwerte vor allem auch dem künftigen Erblasser bereits zu Lebzeiten eine vorausschauende und einheitliche Nachlassplanung. Noch schwieriger gestaltete sich oft in gemischt-nationalen Ehen eine sinnvolle gemeinsame und aufeinander abgestimmte Planung der Eheleute.

Tatsächlich mussten in diesen Fällen oft zwei testamentarische Regelungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsvorschriften errichtet werden, um spätere Risiken oder Widersprüche zumindest zu minimieren.

Hier soll nun die neue EU-ErbVO weitgehend Abhilfe schaffen.

Was gilt nun künftig?

Für Erbfälle ab dem 17.8.2015 regelt die EU-ErbVO nun in den Unterzeichner-Ländern **einheitlich, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall zur Anwendung kommt**. Sie schafft dabei aber nicht etwa ein neues eigenständiges internationales oder europäisches Erbrecht, sondern bestimmt nur das jeweils anwendbare nationale Recht. Deshalb bleiben auch die deutschen Erbrechtsvorschriften unverändert bestehen. Künftig wird nun aber die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen (das heißt die gesetzliche Erbfolge und Regelungen durch Testamente, Erbverträge etc.) dem **Recht des Staates** unterstellt, in dem der **Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

Hinweis: Dies kann grundsätzlich auch gelten, wenn es sich hierbei nicht um das Recht eines EU-Landes handelt.

Beispiel: Ein Deutscher verstirbt mit letztem Wohnsitz in der Schweiz. Die Erbfolge regelt sich künftig nicht mehr nach deutschem, sondern nach schweizerischem Recht.

Für Deutschland bedeutet dies künftig eine **Abkehr vom gewohnten Staatsangehörigkeitsprinzip**. Nachlass-Spaltungen werden weitgehend vermieden.

Flankierend dazu richtet sich nach der Verordnung künftig auch die **Zuständigkeit der Gerichte** für Entscheidungen in **Erbsachen grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers**. So entscheiden sinnvollerweise in der Regel die mit dem Erbfall befassten Gerichte über ihr eigenes Recht. Neu ist auch, dass diese ein sogenanntes „**Europäisches Nachlasszeugnis**“ ausstellen können, das Erben und weiteren Berechtigten einen raschen Nachweis ihrer Rechte in allen EU-Staaten ermöglicht, ohne dass – wie bisher bei einem rein nationalen Erbschein – ein vorheriges Anerkennungsverfahren notwendig ist.

Wichtig: Unberührt von der EU-ErbVO bleiben hingegen grundsätzlich z. B. das nationale Erbrecht der EU-Länder, das jeweilige Erbschaftsteuerrecht (unter Berücksichtigung eventueller Doppelbesteuerungsabkommen), das jeweilige Ehegüter- und Unterhaltsrecht, sowie leibzeitige Zuwendungen, wobei es unter anderem Ausnahmen und offene Fragen im Bereich der Anrechnung und Ausgleichung von leibzeitigen Schenkungen, des Ehegattenzugewinns im Erbfall, sowie bei der Schenkung auf den Todesfall gibt.

Was ist der „gewöhnliche Aufenthaltsort“?

Für die Frage, wo sich der „**gewöhnliche Aufenthaltsort**“ befindet, wird es letztlich auf den Einzelfall und auf eine Gesamtbeurteilung der konkreten Lebensumstände vor und im Zeitpunkt des Todes der betreffenden Person ankommen. Hier werden Merkmale wie z. B. die Dauer oder Regelmäßigkeit des Aufenthalts, die Gründe für den Aufenthalt, der **Schwerpunkt der sozialen, familiären und beruflichen Kontakte** berücksichtigt. Es wird nicht nötig sein, dass bei Eintritt des Erbfalls bereits eine gewisse Mindestaufenthaltsdauer überschritten wurde, d.h. der gewöhnliche Aufenthalt kann sofort ab dem Zeitpunkt des Umzugs begründet werden, wenn dabei jedenfalls beabsichtigt war, den Lebensmittelpunkt tatsächlich



▶▶ nicht nur vorübergehend an diesen Ort zu verlegen. In der Regel wird dies bei einer beabsichtigten zusammenhängenden Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Monaten der Fall sein.

In der Vielzahl der Fälle wird sich der gewöhnliche Aufenthaltsort anhand der genannten Kriterien problemlos ermitteln lassen. Schwierigkeiten können sich bei Personen ergeben, die zeitgleich mehrere Wohnsitze haben, oder immer wieder im Wechsel in mehreren Ländern leben: Wenn diese an beiden Orten gleichermaßen sozial verwurzelt sind, kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung ausnahmsweise auch auf die Staatsangehörigkeit abgestellt werden oder die Tatsache, dass sich alle wesentlichen Vermögenswerte in einem der beiden in Frage kommenden Länder bündeln.

Bei **Berufspendlern** oder **Studenten**, die (nur) am Wochenende regelmäßig zu ihrer Familie nach Hause zurückkehren, kann der private Kontext – jedenfalls für einen gewissen Zeitraum den beruflichen Aufenthaltsort überlagern. Ähnliches kann – jedenfalls auch für einen begrenzten Zeitraum und solange sie einen konkreten Rückkehrwillen in ihr Heimatland haben – für sogenannte „Expats“ gelten, die von ihrem Arbeitgeber beruflich zeitlich befristet ins Ausland abgeordnet und hierbei in der Regel von ihrer Familie begleitet werden.

Wo besteht nun konkreter Handlungsbedarf?

Aufgrund der neuen Rechtslage muss sich jeder, der sich derzeit bereits im Ausland aufhält oder einen Wegzug ins Ausland plant oder zumindest nicht ausschließt, bewusst sein, dass dies im Falle seines Todes weitreichende Auswirkungen auf den Nachlass haben und für diesen eine ausländische Rechtsordnung zur Anwendung kommen kann.

Dies muss nicht unbedingt ein Nachteil sein, denn unter Umständen kann das ausländische Recht im konkreten Fall durch-

aus günstiger sein, z.B. weil es weniger strenge Pflichtteilsregelungen vorsieht als das Heimat-Recht. Um dies beurteilen zu können, kommt man allerdings nicht umhin, sich gut über das eigene und das ausländische Recht zu informieren und sich gegebenenfalls fachkundig beraten zu lassen. Nur dann kann man beide Rechtsordnungen vergleichen und am Ende die richtige Entscheidung fällen, denn:

Wer als deutscher Erblasser zu dem Ergebnis kommt, dass das deutsche Recht in seinem Fall günstiger ist oder wer dieses aus anderen Gründen für seinen Erbfall wählen möchte, z.B. weil sich die potenziellen Erben oder der Großteil des Nachlasses in Deutschland befinden, der **muss künftig von der durch die EU-ErbVO vorgesehenen Möglichkeit einer Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts Gebrauch machen**. Diese muss zwingend in einer (wirksamen) letztwilligen Verfügung, also z. B. in einem Testament, erfolgen. Sie kann auch schon vorsorglich vorgenommen werden, also wenn der Umzug ins Ausland noch nicht erfolgt oder ein solcher noch gar nicht geplant ist.

Hat man nun das passende deutsche oder ausländische Recht für seinen Fall ermittelt, sollten die gewünschten Regelungen für den eigenen Nachlass unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften in entsprechenden Testamenten oder sonstigen Verfügungen fixiert werden. Dabei müssen auch die Formvorschriften des jeweils geltenden Rechts beachtet werden.

Hinweis: Die in Deutschland gängigen gemeinschaftlichen Testamente sind z.B. in vielen anderen Ländern nicht erlaubt und unter Umständen nach ausländischem Recht nicht wirksam.

Auch **bereits bestehende Testamente sollten überprüft** und im Bedarfsfall an die neue Rechtslage **angepasst**, sowie

unter Umständen um eine **Rechtswahlklausel ergänzt** werden. Wie bereits erwähnt, empfiehlt sich eine solche – klarstellend und vorsorglich – künftig eigentlich für alle Personen, die ein Testament errichten und dieses unabhängig von künftigen Entwicklungen deutschem Recht unterstellen möchten, auch wenn ein Auslandsbezug derzeit (noch) nicht erkennbar ist.

Fazit:

Auch wenn die EU-ErbVO wie jede neue Regelung und aufgrund ihres weitreichenden Geltungsgebiets in der praktischen Anwendung noch viele Fragen aufwerfen wird, die vielleicht erst in den nächsten Jahren abschließend geklärt werden können, ist grundsätzlich die vom europäischen Gesetzgeber beabsichtigte Vereinheitlichung der Handhabung bei grenzüberschreitenden Erbfällen zu begrüßen.

Nehmen auch Sie diese Änderung zum Anlass, sich wieder einmal Gedanken über die Regelung Ihres Nachlasses zu machen:

Sollten Sie schon ein Testament haben, überprüfen Sie dieses nicht nur im Hinblick auf die mit der EU-ErbVO verbundenen Änderungen, sondern auch darauf, ob es noch Ihren Wünschen und Vorstellungen und der aktuellen (Familien-)Situation entspricht. Sollten Sie noch keines haben, überlegen Sie, ob es nicht Zeit wäre zu handeln.

Ulrike Schenk ■

WIEDER ZWEI AUSSERGEWÖHNLICHE JUBILÄEN BEI GHJ:



Silvia Dietrich - 30 Jahre bei GHJ

In der heutigen Arbeitswelt nicht mehr selbstverständlich und deshalb umso bemerkenswerter: Unsere Mitarbeiterin Silvia Dietrich konnte am 1. November 2014 ihr 30jähriges Jubiläum bei GHJ feiern und ist und bleibt damit unangefochten die langjährigste Mitarbeiterin bei GHJ.

Frau Dietrich fing am 2. November 1984 als Buchhaltungskraft in der damaligen Kanzlei von Herrn Geiler an und hat danach, als das stetige Wachstum der Kanzlei die Einrichtung einer eigenen internen Verwaltung erforderte, diesen Bereich übernommen und führt ihn bis heute.

Wir sind stolz und freuen uns, Frau Dietrich so lange an unserer Seite zu wissen, danken ihr an dieser Stelle nochmals für ihr langjähriges Engagement und wünschen ihr auch in den nächsten Jahren weiterhin viel Freude und Erfolg bei GHJ. ■



Bettina Barth - 25 Jahre bei GHJ

Auch unsere Mitarbeiterin Bettina Barth verstärkt unser Team und insbesondere unsere Personalservice-Abteilung nun schon seit geraumer Zeit.

Am 1. August vergangenen Jahres ist es nun bereits 25 Jahre her, dass Frau Barth im Sommer 1989 mit ihrer Berufsausbildung zur Bürokauffrau in der Kanzlei von Herrn Geiler und Herrn Heinz ihre Tätigkeit bei GHJ begann.

Auch ihr vielen Dank für den langjährigen Einsatz für GHJ und weiterhin viel Spaß und Erfolg bei der Arbeit und natürlich in der Freizeit als bekennender Fan des Kehler FV, dem sie sogar noch länger die Treue hält als uns. ■

G H J VOR ORT



Frau Charissé, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, hielt am 18. Juni 2015 bei der Steuerberaterkammer Stuttgart für deren Kammermitglieder ein Seminar zum Thema „Rechtsfragen rund um die Lohnbuchhaltung“ und am 8. Juli 2015 zusammen mit Herrn ORR Dipl.-Fw. (FH) Thomas Rupp, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, ebenfalls bei der Steuerberaterkammer Stuttgart für Kammermitglieder ein Tagesseminar zum Thema „Grenzüberschreitende Arbeitnehmertätigkeit – Sozialversicherungsrechtlich – Steuerrechtlich“.



Hotel 
Landgasthof
Schwanen
in Kork



Seit 1750
Familiäre Gastlichkeit aus Tradition



Unser Service für Sie:

- **Badisch-Elsässische Küche mit frischen Produkten aus der Region**
- **Saisonale Aktionskarten auch mit internationalen Gerichten**
- **Freundliche und kompetente Mitarbeiter in allen Bereichen**
- **Beratung und Organisation bei Familien- oder Firmenfeiern**
- **Themenabende im Schwanensee mit Menü oder Büffet**
- **Kulinarischer Kalender mit allen Aktionen des Jahres**
- **Informationen per eMail-Newsletter (nur bei Registrierung)**



Genießen



A la carte-Restaurant mit 70 Sitzplätzen
* * *

Hanauer Stübel bis 25 Personen
* * *

Gesellschaftsraum Schwanensee
für Gruppen und Feiern bis 60 Personen
* * *

Sommer-Terrasse mit 30 Sitzplätzen

Entspannen



Im Stammhaus und Gästehaus
9 Einzelzimmer und 30 Doppelzimmer
modern eingerichtet und neu renoviert
* * *

1 Appartement und Familienzimmer
im Amtsbotenhaus
* * *

Frühstücksbüffet im Schwanensee

Tagen



Tagungs- und Besprechungsraum
für max. 20 Personen
in unserem Gästehaus
* * *

Tagungstechnik
* * *

Tagungspauschale
nach Ihren Wünschen

Hotel Landgasthof Schwanen in Kork

Familie Klaus Lubberger - Landstr. 3 - 77694 Kehl-Kork
Tel. 07851 7960 - info@schwanen-kork.de - www.schwanen-kork.de
* * *

Unser Küchenteam ist für Sie da:

Dienstag-Donnerstag von 17:30 bis 21:00 Uhr
Freitag und Samstag von 11:30 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 21:30 Uhr
Sonntag von 11:30 bis 14:00 Uhr
* * *

Vom 30. Juli bis 24. August 2015 ist unser Restaurant geschlossen
Das Hotel ist ganzjährig geöffnet



Sonderpreisträger
Schönes Gasthaus 2014